

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

9. Jahrgang

Biesenthal, 24. April 2012

Ausgabe 4/2012

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Marienwerder (Straßenreinigungssatzung) Seite 2
2. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Melchow (Straßenreinigungssatzung) Seite 6
3. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Rüdnitz (Straßenreinigungssatzung) Seite 10

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 29.03.2012 Seite 15
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 21.03.2012 Seite 15
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 22.03.2012 Seite 15

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Marienwerder (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), sowie § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11 [Nr. 24]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in der Sitzung am **29. März 2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Marienwerder betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen.
Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte.
Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung – StVO)
 - alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - Gehbereiche in ihrer tatsächlichen Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie die jeweils dazugehörigen Randstreifen.
 Randstreifen im Sinne dieser Satzung sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Regengraben sowie befestigte oder unbefestigte Flächen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Sicherheitsstreifen und Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat

- oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des anliegenden Grundstücks und wechselt fortlaufend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
- (5) Die Reinigungspflicht kann auf einen Dritten übertragen werden.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind zu beseitigen. Wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr) ist diese umgehend zu beseitigen.
- (2) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstiger Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Gehwegen zählt hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenbewuchs, wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von nicht zugelassenen Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist möglichst zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten.
- (4) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Fahrbahnseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche.
- (5) Alle Gehwege sind entsprechend § 1 Abs. 3 zu reinigen.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Bei Schnee und Eis sind die Fahrbahnen und Gehwege nach Maßgabe der Absätze 2 – 7 in Verbindung mit Anlage I zu beräumen.
- (2) Fahrbahnen sind von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fahrbahnen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend. Der Schnee ist am Fahrbahnrand so zu lagern, dass Gehwege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Gehwege sind in einer Breite von mindestens 0,80 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Der Schnee ist außerdem an den die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwasserentläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

Amtliche Bekanntmachungen

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (7) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen sowie sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert werden.

§ 5 Straßenreinigungsgebühren

Die Gemeinde Marienwerder behält sich vor, für die von ihr durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst der öffentlichen Straßen Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Marienwerder zu erheben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
 - c) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
 - d) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf befestigten Gehwegen Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräuter nicht beseitigt oder hierzu nicht zugelassene Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
 - e) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert oder zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
 - f) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte auf Fahrbahnen die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen nicht mit abstumpfenden Mitteln behandelt und Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,

- g) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 0,80 m von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumitteln abstumpft,
 - h) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Schnee so lagert, dass er Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
 - i) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten auf Gehwegen von Schnee und Eis nicht freihält,
 - j) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,
 - k) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
 - l) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - m) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist,
 - n) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen der vormaligen Gemeinde Ruhlsdorf vom 31.03.1993, der vormaligen Gemeinde Sophienstädt vom 11.11.1998 und der vormaligen Gemeinde Marienwerder vom 26.05.1999 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage I	Reinigungsklassen
Anlage II	Gesamtstraßenverzeichnis

ausgefertigt:

Biesenthal, den 05.04.2012

*gez. Schönfeld
Schönfeld
Stellvertretender Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage I Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst;
Gemeinde: Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Reinigungsklasse II:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst
Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn

Reinigungsklasse III:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst
Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse IV:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen
Gemeinde: kein Winterdienst auf der Fahrbahn

OT Marienwerder

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Akazienweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Am Bootshafen	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Am Werbellinkanal	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Am Schützenplatz	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
An der Feldmark	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
An der Krugbrücke	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Biesenthaler Straße	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Eberswalder Straße (K)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Gartenweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Grabenweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Grafenbrücker Weg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Kanalstraße	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Klandorfer Straße	Klasse II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Klandorfer Straße (OD, K)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Marienwerder Ring	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Pappelring	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn keine
Schmiedeweg	Klasse IV	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege	
Siedlerweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Steinfurther Straße	Klasse II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Waldweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Werftstraße	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Zerpenschleuser Straße (K)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
OT Sophienstädt			
Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Alte Dorfstraße (L)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Am Waldrand	Klasse IV	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege	keine
Am Wiesengrund	Klasse IV	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege	keine
Eiserbuder Waldweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Kirchsteig	Klasse IV	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege	keine
Kleiner Steig	Klasse IV	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege	keine
Prendener Weg	Klasse II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Rosalienstraße	Klasse II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Ruhlsdorfer Straße (L)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Sophiensteig	Klasse IV	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege	keine
Weg nach Marienwerder	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Zum Fließ	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Zum Mittelprendener	Klasse III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Zur Eiserlake	Klasse IV	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege	keine
OT Ruhlsdorf			
Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Ahornweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Am Wald	Klasse IV	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege	keine
Bahnhofstraße	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Biesenthaler Chaussee (L)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Dorfstraße (L)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Eiserbuder Weg	Klasse II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Klosterfelder Straße	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Landweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Mühlenweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Prendener Straße (L)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Sophienstädter Straße	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Spatzenweg	Klasse II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Zerpenschleuser Chaussee (L)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Zu den Sandenden	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Zum Zeltplatz	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Zur Lesenbrücker Schleuse	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage II Gesamtstraßenverzeichnis

OT Marienwerder

Akazienweg	Gemeindestraße
Am Bootshafen	Gemeindestraße
Am Schützenplatz	Gemeindestraße
Am Werbellinkanal	Gemeindestraße
An der Feldmark	Gemeindestraße
An der Krugbrücke	Gemeindestraße
Biesenthaler Straße	Gemeindestraße
Eberswalder Straße (K)	Kreisstraße
Gartenweg	Gemeindestraße
Grabenweg	Gemeindestraße
Grafenbrücker Weg	Gemeindestraße
Kanalstraße	Gemeindestraße
Klandorfer Straße	Gemeindestraße
Klandorfer Straße (OD, K)	Kreisstraße
Marienwerder Ring	Gemeindestraße
Pappelring	Gemeindestraße
Schmiedeweg	Gemeindestraße
Siedlerweg	Gemeindestraße
Steinfurther Straße	Gemeindestraße
Waldweg	Gemeindestraße
Werftstraße	Gemeindestraße
Zerpenschleuser Straße (K)	Kreisstraße

OT Sophienstädt

Alte Dorfstraße (L)	Landesstraße
Am Waldrand	Gemeindestraße
Am Wiesengrund	Gemeindestraße

Eiserbuder Waldweg	Gemeindestraße
Kirchsteig	Gemeindestraße
Kleiner Steig	Gemeindestraße
Prendener Weg	Gemeindestraße
Rosalienstraße	Gemeindestraße
Ruhlsdorfer Straße (L)	Landesstraße
Sophiensteig	Gemeindestraße
Weg nach Marienwerder	Gemeindestraße
Zum Fließ	Gemeindestraße
Zum Mittelprendener	Gemeindestraße
Zur Eiserlake	Gemeindestraße

OT Ruhlsdorf

Ahornweg	Gemeindestraße
Am Wald	Gemeindestraße
Bahnhofstraße	Gemeindestraße
Biesenthaler Chaussee (L)	Landesstraße
Dorfstraße (L)	Landesstraße
Eiserbuder Weg	Gemeindestraße
Klosterfelder Straße	Gemeindestraße
Landweg	Gemeindestraße
Mühlenweg	Gemeindestraße
Prendener Straße (L)	Landesstraße
Sophienstädter Straße	Gemeindestraße
Spatzenweg	Gemeindestraße
Zerpenschleuser Chaussee (L)	Landesstraße
Zu den Sandenden	Gemeindestraße
Zum Zeltplatz	Gemeindestraße
Zur Lesenbrücker Schleuse	Gemeindestraße

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Melchow (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), sowie § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetz (Bbg StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11 [Nr. 24]) hat die Gemeinde Melchow in der Sitzung am **21. März 2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Melchow betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen.
Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Ortsbild nicht uner-

heblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung – StVO)
 - alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - Gehbereiche in ihrer tatsächlichen Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie
 - die jeweils dazugehörigen Randstreifen.
 Randstreifen im Sinne dieser Satzung sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Regengraben sowie befestigte oder unbefestigte Flächen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen

Amtliche Bekanntmachungen

der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Sicherheitsstreifen und Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des anliegenden Grundstücks und wechselt fortlaufend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
- (5) Die Reinigungspflicht kann auf einen Dritten übertragen werden.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind zu beseitigen. Wenn sie eine Verkehrsfährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr) ist diese umgehend zu beseitigen.
- (2) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten und unbefestigten Gehwegen zählt hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten. Kompostierbare Abfälle können auf den gemeindeeigenen Kompostierplatz in Melchow verbracht werden. Straßenlaub wird von der Gemeinde kostenfrei angenommen. Die Öffnungszeiten des Kompostierplatzes sind im Biesenthaler Anzeiger und den öffentlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.
- (4) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Fahrbahnseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche.
- (5) Selbstständige Gehwege sind entsprechend § 1 Abs. 3 zu reinigen, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Bei Schnee und Eis sind die Fahrbahnen und Gehwege nach Maßgabe der Absätze 2 - 7 in Verbindung mit Anlage I und Anlage II zu beräumen.
- (2) Fahrbahnen sind von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fahrbahnen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend. Der Schnee ist am Fahrbahnrand so zu lagern, dass Gehwege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Befestigte Gehwege sind in ihrer tatsächlichen Breite, unbefestigte Gehwege, Gehbereiche sind in einer Breite von mindestens 0,8 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Der Schnee ist außerdem an den die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinflüsse, Löschwassereinstromungen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise nur erlaubt:
 - a) in klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (7) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen sowie sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Verkehrsfährdung darstellt,
 - c) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
 - d) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf befestigten Gehwegen Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräuter nicht beseitigt oder hierzu Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
 - e) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert oder zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
 - f) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte auf Fahrbahnen die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen nicht mit abstumpfenden Mitteln behandelt und

Amtliche Bekanntmachungen

- Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
- g) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 0,80 m von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumitteln abstumpft,
 - h) Schnee so lagert, dass er Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
 - i) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten auf Gehwegen von Schnee und Eis nicht freihält,
 - j) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,
 - k) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
 - l) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - m) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist,

- n) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Flächen ablagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 05.10.1994 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage I	Reinigungsklassen
Anlage II	Prioritätenplan für den Winterdienst
Anlage III	Gesamtstraßenverzeichnis

ausgefertigt:

Biesenthal, den 30.03.2012

*gez. Schönfeld
Schönfeld
stellv. Amtsdirektor*

Anlage I Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst
Reinigungsklasse II: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst

Reinigungsklasse III: Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschließlich Winterdienst

OT Melchow Straße

Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst
I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	–
II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	–
II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Eberswalder Straße (L)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Finower Straße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Gartenstraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Lindenstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Schönholzer Straße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Weg hinter Feuerwehr Richtung L200	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn ab 15 cm Schnee
Weg zum Friedhof	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn ab 15 cm Schnee
OT Schönholz Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Bernauer Heerstraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Schönholzer Dorfstraße bis zur Schutzhütte	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Schönholzer Dorfstraße Busschleife um den Dorfanger	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Anlage II Prioritätenplan für den Winterdienst

OT Melchow Straße	Klasse	Straßenlänge	befestigt / unbefestigt	Gehweg vorhanden (ja/nein)
Ahornstraße	I	800 m	befestigt	nein
Akazienstraße	II	230 m	unbefestigt	nein
Alte Dorfstraße	I	1.300 m	befestigt	ja
Am Bahnhof (bis einschließlich Wendeschleife)	I	340 m	unbefestigt	nein
Am Finkensteg	III	80 m	unbefestigt	Gehbereich
Am Fischgrund	II	415 m	unbefestigt	nein
Am Hügel	II	340 m	unbefestigt	nein
Am Karpfenteich	II	130 m	unbefestigt	nein
Am Ring (inkl. Sackgasse)	I	1.570 m	befestigt	nein
Amselweg	III	1.762 m	unbefestigt	Gehbereich
An den Birken (inkl. Sackgasse)	II	815 m	unbefestigt	nein
Bergweg 1	II	30 m	unbefestigt	nein
Eberswalder Straße (L)	I	1.440 m	befestigt	ja
Finower Straße	I	545 m	befestigt	ja
Gartenstraße	II	248 m	unbefestigt	nein
Lindenstraße	I	500 m	befestigt	ja
Schönholzer Straße	I	700 m	befestigt	ja
Weg hinter Feuerwehr Richtung L200	II	100 m	unbefestigt	nein
Weg zum Friedhof	II	800 m	unbefestigt	nein
OT Schönholz Straße	Klasse	Straßenlänge	befestigt / unbefestigt	Gehweg vorhanden (ja/nein)
Bernauer Heerstraße	II	275 m	unbefestigt	nein
Schönholzer Dorfstraße bis zur Schutzhütte	I	850 m	befestigt	ja
Schönholzer Dorfstraße Busschleife um den Dorfanger	I	30 m	unbefestigt	ja

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage III Gesamtstraßenverzeichnis

OT Melchow

Ahornstraße
Akazienstraße
Alte Dorfstraße
Am Finkensteg
Am Fischgrund
Am Hügel
Am Karpfenteich
Am Ring (inkl. Sackgasse)
Amselweg (von Finower Straße über Am Hügel über Am Ring bis zur Bahn)
An den Birken (inkl. Sackgasse)
Finower Straße

Gartenstraße
Lindenstraße
Schönholzer Straße
Am Bahnhof (bis einschließlich Wendeschleife)
Weg zum Friedhof
Weg vor Feuerwehr Alte Dorfstraße in Richtung L200 (sog. Feuerweg)
Eberswalder Str. (L200)
Bergweg 1

OT Schönholz

Bernauer Heerstraße
Schönholzer Dorfstraße

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rüdnitz (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), sowie § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11 [Nr. 24] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in der Sitzung am **22. März 2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen.
Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte.
Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung – StVO)
 - alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - Gehbahnen bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie
 - die jeweils dazugehörigen Randstreifen.

Randstreifen im Sinne dieser Satzung sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Regenmulden sowie befestigte oder unbefestigte Flächen.

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Sicherheitsstreifen und Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des anliegenden Grundstückes und wechselt fortlaufend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflicht-

Amtliche Bekanntmachungen

versicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens einmal im Monat zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- (2) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Gehwegen zählt hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten.
- (4) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Fahrbahnseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche.
- (5) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 4 zu reinigen, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Bei Schnee und Eis sind die Fahrbahnen und Gehwege nach Maßgabe der Absätze 2 - 7 zu beräumen.
- (2) Auf Fahrbahnen sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu behandeln. Regenwassereinfläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.
Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne Weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nahe liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind besonders Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Einengungen sowie zu Glätte neigende Brücken an Wasserläufen).
- (3) Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Der Schnee ist außerdem an den die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinfläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (6) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt :
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (7) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen sowie sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert werden.

§ 5

Straßenreinigungsgebühren

Die Gemeinde Rüditz behält sich vor, für die von ihr durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst der öffentlichen Straßen Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Rüditz zu erheben.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
 - c) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
 - d) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf befestigten Gehwegen Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräuter nicht beseitigt oder hierzu Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
 - e) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert oder zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
 - f) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte auf Fahrbahnen die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen nicht mit abstumpfenden Mitteln behandelt und Regenwassereinfläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
 - g) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumitteln abstumpft,
 - h) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Schnee so lagert, dass er Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
 - i) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Regenwassereinfläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten auf Gehwegen von Schnee und Eis nicht freihält,
 - j) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,
 - k) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,

Amtliche Bekanntmachungen

- l) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
- m) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist,
- n) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Flächen ablagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.
Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 13.02.2003 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage I	Reinigungsklassen
Anlage II	Prioritätenplan für den Winterdienst
Anlage III	Gesamtstraßenverzeichnis

ausgefertigt:

Biesenthal, den 03.04.2012

*gez. Schönfeld
Schönfeld
stellv. Amtsdirektor*

Anlage I Reinigungsklassen

Rüdnitz – Ortslage Rüdnitz

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Ackerweg (befestigter Teil)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Alte Heerstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
unbefestigter Teil	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschließlich Winterdienst	–
Bahnhofstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Bergstraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Bernauer Straße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Birkenweg	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	–
Danewitzer Straße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Dorfstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Elsternweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Feldweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Hauptweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Hellmühler Weg	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschließlich Winterdienst	–
Kirschweg	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschließlich Winterdienst	–
Landweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Langeröner Weg ab HNR. 21	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Mittelweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Sechsrutenweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Waldweg	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	–

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Wiesensteig	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	–
Willesweg	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	–
Ortsverbindung Rüdnitz-Albertshof	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Wohnpark Rüdnitz			
Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Barnimstraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Bürgermeisterstr.	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Damrowgasse	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	–
Lindenstraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Neurüdnitzer Ring	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Paul-Brandt-Str.	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	–
Ritterstraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Wilhelm-Guse-Str.	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Ortslage Albertshof			
Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Gartenstraße	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	–
Mittelstraße	I	Reinigung der Gehwege, soweit vorhanden einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Pappelallee	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	–
Parkstraße	I	Reinigung der Gehwege, soweit vorhanden einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Rüsternstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Schulstraße bis Ecke Mittelstr.	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
ab Ecke Mittelstr.	III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst	–

Anlage II Prioritätenplan für den Winterdienst

Rüdnitz – Ortslage Rüdnitz

Straße	Klasse	Straßenlänge	befestigt / unbefestigt	Gehweg vorhanden (ja/nein)
Ackerweg (Feuerwehr)	I	100 m	befestigt	nein
Alte Heerstraße	I	25 m	befestigt	nein
Bahnhofstraße (Bus)	III	360 m	unbefestigt	nein
Bergstraße	I	1.345 m	befestigt	ja
Bernauer Straße (L)	I	975 m	befestigt	nein
Birkenweg	I	615 m	befestigt	ja
Birkenweg	III	145 m	unbefestigt	nein
Danewitzer Straße (K)	I	965 m	befestigt	ja
Dorfstraße (K)	I	870 m	befestigt	ja
Elsternweg	II	507 m	befestigt	nein
Feldweg	II	590 m	befestigt	nein

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Klasse	Straßenlänge	befestigt / unbefestigt	Gehweg vorhanden (ja/nein)
Hauptweg	II	400 m	befestigt	nein
Hellmühler Weg	III	130 m	unbefestigt	nein
Kirschweg	III	196 m	befestigt	nein
Landweg	II	600 m	befestigt	nein
Langeröner Weg	II	580 m	befestigt	ja
ab HNR. 21			unbefestigt	nein
Mittelweg	II	540 m	unbefestigt	nein
Sechsrutenweg	II	500 m	befestigt	nein
Waldweg	III	230 m	unbefestigt	nein
Wiesensteig	III	205 m	befestigt	nein
Willesweg	III	245 m	unbefestigt	nein
Ortsverbindungsstraße Rüdnitz-Albertshof	I	2.155 m	befestigt	nein

Wohnpark Rüdnitz				
Straße	Klasse	Straßenlänge	befestigt / unbefestigt	Gehweg vorhanden (ja/nein)
Barnimstraße	II	100 m	befestigt	ja
Bürgermeisterstraße (Lieferverkehr)	I	260 m	befestigt	ja
Damrowgasse	III	84 m	befestigt	ja
Lindenstraße	II	335 m	befestigt	ja
Neurüdritzer Ring	II	400 m	befestigt	ja
Paul-Brandt-Straße	III	63 m	befestigt	ja
Ritterstraße	II	280 m	befestigt	ja
Wilhelm-Guse-Straße	I	318 m	befestigt	ja

Ortslage Albertshof				
Straße	Klasse	Straßenlänge	befestigt / unbefestigt	Gehweg vorhanden (ja/nein)
Gartenstraße	III	180 m	unbefestigt	nein
Mittelstraße (Bus)	I	175 m	befestigt	nein
Pappelallee	III	540 m	befestigt	nein
Parkstraße (Bus)	I	95 m	unbefestigt (Pflaster)	nein
Rüsternstraße (K)	I	1.415 m	befestigt	ja
Schulstraße				
bis Ecke Mittelstraße (Bus)	I	130 m	befestigt	ja
ab Ecke Mittelstraße	III			

Anlage III Gesamtstraßenverzeichnis

Ackerweg	Langeröner Weg
Alte Heerstraße	Lindenstraße
Bahnhofstraße	Mittelstraße
Barnimstraße	Mittelweg
Bergstraße	Neurüdritzer Ring
Bernauer Straße	Ortsverbindungsstraße Rüdnitz- Albertshof
Birkenweg	Pappelallee
Bürgermeisterstraße	Parkstraße
Damrowgasse	Paul-Brandt-Straße
Danewitzer Straße	Ritterstraße
Dorfstraße	Rüsternstraße
Elsternweg	Schulstraße
Feldweg	Sechsrutenweg
Gartenstraße	Waldweg
Hauptweg	Wiesensteig
Hellmühler Weg	Wilhelm-Guse-Straße
Kirschweg	Willesweg
Landweg	

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 29.03.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 04/2012

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Marienwerder (Straßenreinigungssatzung)

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Marienwerder (Straßenreinigungssatzung) in der geänderten Form.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 9. Jahrgang, Ausgabe Nr. 04/2012 vom 24.04.2012**

Beschluss-Nr. 05/2012

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung eines Verkaufsstandes – jährliche Nutzung vom 15.04.-15.09.“ (Objekt: Gem. Marienwerder, Klandorfer Str. 56, Flur 1 / 287)

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, zum Bauantrag „Errichtung eines Verkaufsstandes – einmalige Nutzung vom 15.04.-15.09.2012“, einschl. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung (Dach- und Fassade), Gemarkung Marienwerder, Klandorfer Str. 56, Flur 1 / 287, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Einer weiteren Befristung wird durch die Gemeindevertretung nicht mehr zugestimmt. Die Festlegungen der Gestaltungssatzung sind bei weiteren Bauanträgen einzuhalten. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder

zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06/2012

Berufung von Fischereiaufsehern

Beschlusstext

Die Gemeinde Marienwerder macht von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch und ersucht die Untere Fischereibehörde in der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim die Bürger Peter Kaschta und Maik Kaschta als ehrenamtliche Fischereiaufseher (wohnhafte: Zum Zeltplatz 2, 16348 Marienwerder) kurzfristig zu berufen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln und den Beschluss an die Kreisverwaltung weiter zu leiten.

- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld

stellv. Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow der Sitzung am 21.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 04/2012

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Melchow (Straßenreinigungssatzung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Melchow (Straßenreinigungssatzung) in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 9. Jahrgang, Ausgabe Nr. 04/2012 vom 24.04.2012**

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld

stellv. Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz der Sitzung am 22.03.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 07/2012

Bebauungsplan „Sechsrutenweg“

Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Die Abwägung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird beschlossen (**Anlage 1**).

2. Der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan „Sechsrutenweg“ in der Fassung vom September 2011 wird nach § 10 BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf als Satzung beschlossen (**Anlage 2**).

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

- *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**Beschluss-Nr. 08/2012**

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung einer Annahmestelle zur Aufbereitung von Speiseresten sowie Aufstellung eines Edelstahlbehälters“

(Objekt: Gem. Rüdnitz, Rüsternstr. 7a, Fl. 4 / 18/10)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, zu dem Bauantrag „Errichtung einer Annahmestelle zur Aufbereitung von Speiseresten sowie Aufstellung eines Edelstahlbehälters“, Gemarkung Rüdnitz, Fl. 4 / Flst. 18/10, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 09/2012

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rüdnitz (Straßenreinigungssatzung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rüdnitz (Straßenreinigungssatzung) in der vorliegenden Form, einschl. Änderungen.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 9. Jahrgang, Ausgabe Nr. 04/2012 vom 24.04.2012**

Beschluss-Nr. 10/2012

Neuwahlen eines weiteren Amtsausschussmitgliedes und dessen Stellvertreter

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz stellt fest:

1. Herr Eike Probst

wurde als weiteres Amtsausschussmitglied gewählt.

2. Herr Rainer Kargus

wurde als Stellvertreter für das neu gewählte weitere Amtsausschussmitglied aus 1. gewählt.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld

stellv. Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen